

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 8

Artikel: Alarmstufe 1 für Menschenrechte : die Sowjetisierung von UNO-Konventionen läuft an
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sowjetisierung
von UNO-Konventionen läuft an

Alarmstufe 1 für Menschenrechte

Laszlo Revesz zur dialektischen
Entwicklung des Völkerrechts

In den letzten Monaten haben zuerst die UdSSR und dann die übrigen Länder des Sowjetlagers zwei UNO-Menschenrechtskonventionen ratifiziert, die sozusagen Ausführungsdokumente zur Allgemeinen Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948 sein sollten. Sie waren beide von der UNO-Generalversammlung am 16. Dezember 1966 verabschiedet worden. Es handelt sich um

- die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte sowie
- die Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Die Sowjetunion hatte beide Dokumente am 18. März 1968 in New York unterzeichnet. Die Ratifizierung erfolgte durch Gesetzesverordnung (Ukas) des Präsidiums des Obersten Sowjets am 18. September 1973. In beiden Fällen folgte Osteuropa dem Beispiel Moskaus, und mit der Ratifizierung durch die DDR ist dieser Vorgang abgeschlossen worden.

Die Selektivität der Publizität

Von grösstem Interesse ist nun der öffentliche sowjetische Umgang mit diesen Dokumenten.

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis wurden die ratifizierten Konventionen im sowjetischen Gesetzesblatt («Wedomosti Werchownoho Sowjeta SSSR», Nr. 40/1973, Posten 564) nicht veröffentlicht, obwohl sie von nun an für das sowjetische Recht bindend sein müssten. Das Präsidium des Obersten Sowjets beschränkte sich auf eine kurze

Menschenrecht und Sowjetrecht

Wir öffnen mit diesem Beitrag eine Thematik, auf die wir noch detailliert eingehen wollen. Eine unserer nächsten Nummern wird in einer längeren Untersuchung den Vergleich zwischen Menschenrecht und Sowjetrecht aufnehmen. Dass es sich hier um einen Gegensatz handelt, geht aus den klaren Forderungen der Menschenrechtserklärung von 1948 hervor, die leider durch die späteren UNO-Konventionen teilweise ihrer Wirksamkeit beraubt worden sind.

Mitteilung von 6 Zeilen über die Ratifizierung und veröffentlichte dazu eine Stellungnahme von 9 Zeilen. Diese protestierte offiziell dagegen, dass einer «Anzahl Staaten» der Beitritt zur Konvention verwehrt worden sei, was sich auf «nationale Befreiungsbewegungen» bezog, die Anspruch auf Anerkennung als Staaten stellen, übrigens unter Aberkennung des gleichen Anspruchs derjenigen staatlichen Gebilde, gegen die sie kämpfen. Diese sowjetamtliche Erklärung hatte also ausserpolitischen Charakter und war bezüglich der Konventionstexte selbst irrelevant.

Relevant ist dagegen, dass den Konventionen in der UdSSR auch sonst die übliche Publizität verweigert wurde. Wichtige internationale Vereinbarungen werden normalerweise von «Prawda» und «Iswestija» im Wortlaut vorgestellt; diesmal verzichtete man darauf. Auch die Zeitschrift für Aussenpolitik, «Meschdunarodnaja Schisn», pflegt sowjetischerseits ratifizierte Texte dieser Art in einem Anhang zu veröffentlichen; das unterblieb in diesem Falle. Dafür brachte die Zeitschrift (Nr. 11/1973) eine allgemeine, allerdings irreführende Würdigung der Konventionen (O. Chlestow und Ju. Reschtow: «Die avantgardistische Rolle der UdSSR im Kampf für die Menschenrechte»; S. 74—82). Schliesslich veröffentlichte die Parteizeitschrift, «Partijnaja Schisn», eine wirklich parteiiche «Information» über die Konventionen (R. Kulikow: «Tatsächliche und eingebildete Verteidiger der Menschenrechte»; Nr. 3/1974, S. 68—74).

Zum Prinzip der nur interpretiert wiedergegebenen Inhaltsangabe kommt aber noch das Auswahlprinzip hinzu. Aus diesen Beiträgen kann der Sowjetbürger nur jene Bestimmungen der Konventionen kennenlernen, die auf sowjetische oder sowjetabhängige Initiative angenommen wurden. Beide Darstellungen nehmen ausschliesslich auf jene Artikel Bezug, die tatsächlich eine dialektische Interpretationsmöglichkeit nicht nur zulassen, sondern geradezu aufdrängen. Restlos unterschlagen hat man hingegen alle Bestimmungen mit einem konkret-juristischen Inhalt. Die sowjetische Würdigung nimmt auf jene Grundrechte Bezug, deren Formulierung in den Konventionen bereits eine weitgehende Ähnlichkeit mit den relevanten Artikeln der Sowjetverfas-

Im Herbst des letzten Jahres hat die UdSSR zwei Konventionen der UNO zu Fragen der Menschenrechte ratifiziert, und im Frühling dieses Jahres zeigt ihre Fachpresse, was mit diesem Schritt gemeint und nicht gemeint ist. Nicht gemeint sind die konkret formulierten Menschenrechte. Sie finden in den sowjetischen Medien keine Erwähnung, was wie üblich dardart, was die Machthaber von der Verbindlichkeit internationaler Vereinbarungen halten. Das ist soweit nichts Neues. Wichtiger aber ist, dass die Sowjets eine ganze Anzahl von UNO-Bestimmungen mit Stolz für sich in Anspruch nehmen, weil sie nämlich dank sowjetischer Hilfe bereits so formuliert sind, dass sie sich mit Leichtigkeit gerade gegen die Menschenrechte interpretieren lassen. Hier ist nicht nur der böse Wille Moskaus anzuprangern, sondern ausgesprochen auch die Gutwilligkeit der UNO-Gremien, die es zugelassen haben, dass die Menschenrechtserklärung der UNO durch die «Präzisierung» der Konventionstexte abgeschwächt bis verfälscht wird. Und die Gefahr steigt noch, wenn es um die Kommissionen geht, die konkret die Einhaltung der Menschenrechte kontrollieren und gewährleisten sollen. Hier droht die Moskauer Mitsprache massgeblich zu werden. Es wird Zeit, Alarm zu schlagen.

sung aufweist, was den sowjetischen Einfluss bei der Abfassung von UNO-Dokumenten widerspiegelt.

Dialektische Entwicklung des Völkerrechts unter sowjetischer Mithilfe

Hierin gerade liegt eine Frage, die für das Schicksal des Völkerrechts schwer wiegt: Sollen die dialektischen Formulierungen des Sowjetrechts, soll das sowjetische staatsrechtliche Vokabular in bindende Völkerrechtsdokumente einverleibt werden oder nicht?

Die sowjetischen Machthaber haben Grund, die bisherige Entwicklung selbstbewusst und selbstzufrieden zu betrachten. Im Artikel der «Meschdunarodnaja Schisn» heisst es:

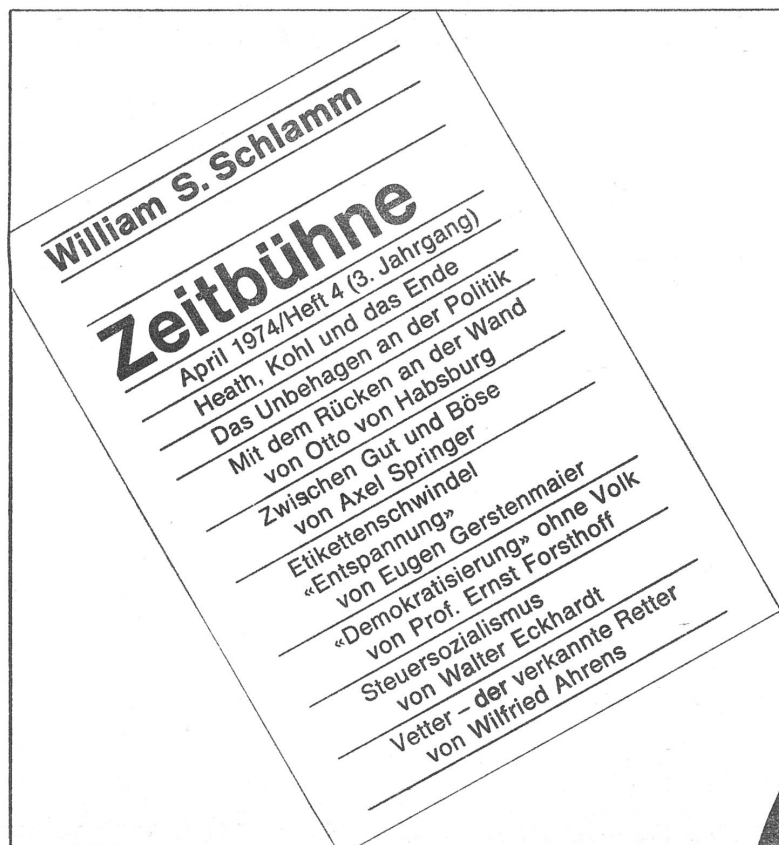
«Die Menschenrechtskonventionen (...) bedeuten die internationale Anerkennung der historischen Errungenschaften des sozialistischen Systems auf dem Gebiet der Verteidigung der Rechte der Werktätigen.»

Die Zeitschrift wirft den führenden bürgerlichen Staaten — vor allem den USA, dann auch Grossbritannien und Frankreich — ihrerseits vor, sie hätten die «wichtigsten Grundrechte» abgelehnt und die Unterzeichnung der Konventionen verweigert.

In der «Partijnaja Schisn» sagt Kulikow (S. 70): «Die erwähnten internationalen Konventionen wurden im Verlaufe mehrerer Jahre in einem erbitterten Kampf erarbeitet. Die Vertreter der führenden Westländer setzten sich gegen alle wichtigen Rechte der Werktätigen ein. Eine entsprechende Stellung nahmen beispielsweise die Vertreter der USA und Englands ein bei der Diskussion um das Recht jedes einzelnen Volkes auf Selbstbestimmung. (...) Diese Stellung widerspricht der UNO-Charta.»

Und zuvor betont Kulikow ganz direkt:

«Die Mehrheit der Bestimmungen über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie wichtige Bestimmungen über die zivilen und politischen Rechte wurden aufgrund der Vorschläge der Sowjetunion und der übrigen sozialistischen Staaten aufgenommen» (S. 69).



Die «ZEITBÜHNE» wird von William S. Schlamm herausgegeben. William S. Schlamm und namhafte Autoren der internationalen Publizistik kommentieren das aktuelle Geschehen und machen Alternativen sichtbar. Die «ZEITBÜHNE» versteht sich als engagiert politisches Organ, das niemandem verpflichtet sein will.

Lernen Sie die «ZEITBÜHNE» kennen. Schicken Sie den Informationsgutschein an: «ZEITBÜHNE», D-8000 München 81 Effnerstrasse 70 oder A-5024 Salzburg, Postfach 108 oder CH-6300 Zug, Im Rötel 1

Informationsgutschein

für kostenlose, unverbindliche Zusendung von zwei Probeheften der «ZEITBÜHNE».
(bitte an folgende Adresse:)

wissensfreiheit, weil er sich nämlich zum vornherein darauf beschränkt, die «Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen» und der «antireligiösen Propaganda» zu gewährleisten. Die Einseitigkeit der Propagierungsfreiheit ist also hier schon formell fixiert und braucht gar nicht erst über den Umweg von angeblichen Interessen der Werktätigen herbeigeführt zu werden.

Verschweigen von Rechten, welche die Sowjets sowohl anerkennen als auch verunmöglichen ...

Auffälligerweise verzichtet allerdings die Sowjetpublizistik darauf, andere Bestimmungen der UNO-Konventionen zu erwähnen, obwohl sie eigentlich aufgrund ihrer eigenen formellen Grundsätze nichts dagegen einzuwenden haben sollte.

Die internationalen Texte nennen einige Rechte, welche in der UdSSR in direkter oder indirekter Form ebenfalls anerkannt sind, aber in den zitierten Beiträgen nicht erwähnt werden. Offensichtlich besteht die Befürchtung, Sowjetbürger könnten von diesen Rechten auch im eigenen Land tatsächlich Gebrauch machen wollen. Es geht dabei hauptsächlich um Artikel aus der Konvention über die zivilen und politischen Rechte:

— Artikel 6 über die Beschränkung der Todesstrafe auf die schwersten Verbrechen. In der UdSSR hatte die liberale Justizreform vom 25. Dezember 1958 die Zahl der Tatbestände, die mit dem Tod bestraft werden können, auf «nur»

24 reduziert. Seit 1961/62 sind neue Tatbestände dazugekommen: Diebstahl in besonders grossem Umfang, Spekulation usw. Das Strafgesetzbuch nennt den Tod aber immer noch eine Ausnahmestrafe.

— Artikel 8: Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit. Sie existiert heute in der Sowjetunion offiziell nicht mehr. Wohl aber gibt es seit dem Erlass vom Mai 1961 auch offiziell die Deportation verbunden mit Arbeitszwang in einem vorgeschriebenen Betrieb ohne Recht auf Kündigung, Arbeitsplatzwechsel usw., und zwar als administrative Massnahme.

— Artikel 25 postuliert Mitsprache und Mitbestimmung für die Arbeitnehmer. Das ist etwas, was in der UdSSR laut Eigendarstellung durch die Institution der «Ständigen Produktionskonferenzen» (siehe dazu ZB, Nr. 21/1973) ohnehin gewährleistet wird. Da aber die sowjetischen Arbeiter aus eigener Erfahrung wissen, dass diese Einrichtung nur der Befehlsübermittlung dient, hält man es in den sowjetischen Medien für angebracht, sich über diese Forderung der Konvention auszuschweigen. Die Öffentlichkeit soll nicht erst auf «jugoslawische» Gedanken gebracht werden.

... und natürlich von Rechten, welche die Sowjets nicht anerkennen

Bei diesen Artikeln erklärt sich die sowjetische Zurückhaltung durch das Bewusstsein von der Kluft zwischen Theorie und Praxis im eigenen Land. Noch schlichter ist die Motivierung zum Verschweigen von Rechten, die man den eigenen Bürgern nicht einmal nominell gewährt.

In beiden UNO-Konventionen widersprechen mehrere Artikel direkt oder indirekt dem Sowjetrecht. Darauf wohl bezieht sich auch der Hinweis von Chlestow und Reschtow (S. 82), nicht alle fortschrittlichen Vorschläge der UdSSR und der übrigen sozialistischen Länder seien berücksichtigt worden.

In diese Kategorie gehören vor allem folgende Bestimmungen:

— Artikel 12 der Konvention über zivile und politische Rechte gewährleistet das Recht, sich im Lande frei zu bewegen, das Land zu verlassen und zurückzukehren (Punkte 1 und 3). Allerdings wird der Staatsgewalt eine Einschränkung zugestanden «zum Schutz der nationalen Sicherheit (und) der öffentlichen Ordnung».

— Artikel 13 gewährt ausgewiesenen Ausländern das Recht auf Berufung gegen den Ausweisungsentscheid, indessen auch hier mit dem Vorbehalt: «(. . .), wenn nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit etwas anderes erfordern.»

— Artikel 13, Punkt 3 der Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert den Eltern das Recht, die Kinder in Einklang mit ihrer eigenen Ueberzeugung zu erziehen und Schulen zu wählen, die nicht von den Behörden errichtet sind. Dies widerspricht dem Sowjetrecht gleich mehrfach.

— Artikel 7, Absatz c handelt von der Chancengleichheit bei der Vergebung von verschiedenen Posten. Das widerspricht dem offiziellen sowjetischen Parteimonopol auf die Kaderpolitik (Parteistatut, Art. 2/g).

— Artikel 8, Punkt 1 enthält auch eine Bezugnahme auf das Streikrecht. Allerdings ist das in der endgültigen Fassung so abgeschwächt, dass

kein praktischer Wert mehr übrig bleibt: «Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention verpflichten sich zu gewährleisten (...) d) das Streikrecht, wenn es in Übereinstimmung mit den Gesetzen des jeweiligen Landes ausgeübt wird.» In der Sowjetunion, wo die eigenwillige Niederlegung der Arbeit als Straftat gilt und mindestens administrative Massnahmen nach sich zieht (Deportation verbunden mit Zwangsarbeit) steht freilich ein Streikrecht auch in der abgeschwächtesten Form nicht zur Diskussion.

*

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die beiden UNO-Konventionen bedeuten im Völkerrecht keinen Fortschritt. Sie bringen vielmehr die Gefahr mit sich, dass alle aufgeführten Rechte durch dialektische Formulierungen und Klauseln ausgespielt werden können. Im weiteren belassen sie die Unantastbarkeit der nationalen Gesetzgebung und stellen nicht einmal die Forderung auf, diese mit dem Geist der Konventionen in Einklang zu bringen.

Nach der Ratifizierung der Konventionen durch mindestens 35 UNO-Mitglieder soll dann ein UNO-Menschenrechtskomitee aus 18 Personen gegründet werden. Dieses hätte die Aufgabe, die zum Teil weitgehend unklaren und flexiblen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen und für ihre einheitliche Interpretation zu sorgen. Das Sowjetlager wird sich auch in dieser Phase bemühen, seine Auslegung massgeblich zu machen. Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltung der Menschenrechte in die Hände derjenigen gerät, die sie bewusst, willentlich und systematisch verunmöglichen.

Solschenizyn

Offener Brief an die Sowjet-Führung
«... Diesen Brief mit allen seinen Vorschlägen, den ich noch vor der Beschlagnahme des «Archipel GULAG» durch den KGB schrieb, habe ich vor einem halben Jahr an seine Adressaten abgesandt. Es hat seitdem keine Rückäusserungen, keine Antwort oder sonstige Reaktion gegeben. **Mir bleibt jetzt nichts anderes als den Brief zum offenen Brief zu machen...**»

Bestelltalon: einsenden an

Buchhandlung SOI, Jubiläumsstr. 41,
3000 Bern 6

..... Expl. Solschenizyn, Offener Brief,
Fr. 5.-

«Archipel Gulag» ist bei uns wieder
lieferbar!

..... Expl. Solschenizyn,
«Archipel Gulag», Fr. 22.-

Name:

Adresse:

Leben und leben lassen

Valerij Tarsis über das Untergrund-Business in der UdSSR

Der sehr sachliche Brief Solschenizyns «An die Führer der Sowjetunion», sachlich bei allem engagierten Stellungnehmen, ist im wesentlichen ein Appell zur Vernunft. Dies angesichts der ihnen und dem Volk von zwei Seiten drohenden Gefahr: unkontrollierte Entwicklung der Technik, und China. Mit dem Verzicht auf die Monopol-Ideologie würden sich Wege für die Entschärfung des einen wie des andern Hauptproblems öffnen, wäre die Grundlage für das «Leben und leben lassen» gegeben.

Solange indessen an den ideologiebedingten Fehlentscheidungen festgehalten wird, muss sich ein aktiver Teil auch des Wirtschaftslebens in den Untergrund verziehen — wie es im Bereich des intellektuellen Lebens entsprechend die *Untergrund-Literatur* und -Publizistik gibt.

Ausländer, die in die wichtigen Städte der UdSSR reisen, staunen darüber, dass grosse Restaurants in Moskau, Leningrad, Riga und Tiflis in der Regel überfüllt sind und dass die (einheimischen) Besucher fürstlich essen und viel Wodka und Wein konsumieren. Das stimmt nicht mit den Informationen überein, die Sowjetmenschen verdienen sehr wenig.

Diese Information ist zwar absolut zutreffend. Aber längst nicht jeder Sowjetbürger begnügt sich mit seinem Hungerlohn. Wer kann, versucht sein Budget aufzubessern, und verachtet dabei — Reaktion auf die Gesetzesverachtung der Machthaber — illegale Mittel keineswegs. Die Angestellten des Handelssektors zum Beispiel — über 12 Millionen — stehlen, verkaufen defizitäre Artikel unter der Hand, spekulieren. Im Endergebnis hat sich ein umfangreiches Untergrund-Business entwickelt. Wir bringen einige Illustrationen aus Georgien und der Ukraine.

Das süsse Leben in Georgien

Seit einiger Zeit nennt man die Sowjetrepublik Georgien scherzhaft BRG — Bundesrepublik Georgien. Damit fängt man die Lage gut ein; unter dem Aushängeschild der Sowjetmacht hat sich dort eine kapitalistische Konjunktur ergeben; A. Jaschwili schreibt (Possev, Nr. 8/1973, S. 30—33) von einem «Wirtschaftswunder». Wie haben die Georgier das geschafft? Warum leben sie bedeutend besser als die andern Völker der UdSSR? Warum steht dort in fast jedem Hof ein Auto, während die russischen Kolchosniki noch von *elementaren* Bedarfsartikeln träumen? Von Moskau bis nach Tjumen, von Riga bis Archangelsk, so ziemlich überall werden Sie auf dem Markt Georgier antreffen, die zu verrückten Preisen Orangen, Tomaten, Gurken, Äpfel und Wein anbieten; in den staatlichen Geschäften gibt es nichts Dergleichen, und die Leute zahlen — wie sollten sie im hohen Norden sonst den Winter überstehen? Mindestens für die Kinder kauft man Obst. Und vielleicht einmal Blumen. Agrarprodukte sind aber nicht die wichtigsten Waren des georgischen Business.

In der Sowjetunion ist es ein Ding der Unmöglichkeit, etwas so Simple wie z. B. Nägel zu kaufen. In den über 200 000 Dörfern und Siedlungen wird aber laufend gebaut — das gehört auch zum Leben. Und da treten Nagelfabrikanten aus dem georgischen Untergrund als Retter in der Not auf, die ihren Rohstoff aus staat-

lichen Fonds «beschaffen», wofür deren Personal grosszügig entschädigt wird.

Die synthetischen Einkaufsnetze, mit denen jeder Sowjetmensch herumläuft, Nylonhemden, Lacklederschuhe und Covercoats aus geschmuggeltem Material sowie vieles mehr fabrizieren die unternehmungslustigen Georgier, um dem Land das Leben zu erleichtern. Die (*staatlichen*) Betriebe verkaufen meist nur etwa die Hälfte der Produktion, wie gesetzlich vorgesehen, und weisen in der Buchhaltung auch nur entsprechende Gewinne aus, während der Profit für die zweite Hälfte in die Taschen der Businessmen fliesst. Ein Kontrolleur durchschaut diese doppelte Buchführung mühelos, doch wenn einer ein Schmiergeld bekommt, das seinen Lohn um ein Mehrfaches übersteigt, kann er dafür schon ein Auge zudrücken.

Nicht nur die Kontrolleure, auch höhere Parteibeamte, Minister und selbst der Diktator Georgiens — der Erste Sekretär der KP, Mschawanadse — protegierten die Leute vom Business jahrezehntelang. Frau Mschawanadse war, wie sich herausstellte, in eine der grössten Affären verwickelt: Sie schirmte die Tätigkeit der Könige

Georgischer Ad-hoc-Schlager:

«Unter Mschawanadse hatten wir die Taschen voll, unter Schewarnadse wird der Gürtel enger geschnallt!»

(Possev 8/73, S. 32)

des georgischen Untergrund-Business ab, der Brüder Lasaschwili, die an die hundert Betriebe leiteten und zu Multimillionären geworden waren. Sie hatten einen regelrechten kapitalistischen Trust aufgebaut, und die Staatsbank stand ihnen zu Diensten. Ueber den Lebensstil der Lasaschwili erzählte man Legenden: Um sich im Freien einen Schaschlyk zu braten, hätten sie ein Holzfeuer mit Geldscheinen angezündet.

Die grosse Säuberung nützte nichts

Ende 1972 war der Traum ausgeträumt: Machtwechsel in der Parteispitze. Mschawanadse wurde abgesetzt, seine Frau verhaftet.

Der neue Sekretär Schewarnadse erklärte den Untergrund-Businessmen den Krieg. Der Erfolg: In den Läden verschwanden sogleich die Waren von den Regalen. Die Verkäufer gaben unterm Ladentisch alles zum dreifachen Preis ab: das Untergrund-Business geht weiter. Schon zweimal wurde auf den neuen Sekretär geschossen und in der Oper eine Bombe für ihn gelegt (Leben und sterben lassen!). Jaschwili schreibt: